

G e s e t z

vom 2. Juni 1961 ,

womit das Grundverkehrsgesetz ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1956, LGBl. Nr. 79, über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsgesetz) wird ergänzt wie folgt:

1. Dem § 6 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

(3) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes ist jedoch die Grundverkehrs-Landeskommission zuständig, wenn der Erwerber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine juristische Person oder ^{eine} Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die ^{satzungsgemässen} ihren Sitz im Ausland hat.

2. Dem § 9 Abs. 3 ist folgende neue lit. k) anzufügen:

k) der Erwerber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die im ^{satzungsgemässen} Ausland ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, soweit staatsvertragliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Zustimmung kann jedoch erteilt werden, wenn kein österreichischer Staatsbürger oder keine ~~inländische~~ juristische Person bzw. Personengesellschaft ^(mit dem satzungsgemässen Sitz im Inland) des Handelsrechtes bereit und imstande ist, den orts-

üblichen Verkehrswert oder den ortsüblichen Pachtzins zu bezahlen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.